



# DISKRIMINIERUNG

Müssen wir draußen bleiben?

## Anhörungsverfahren zum Thema „Beförderung von E-Scootern“

Entwurf einer gemeinsamen Positionierung des Deutschen Behindertenrates (DBR) in Nordrhein-Westfalen

Jetzt scheint Bewegung – ja hektik – in die Sache zu kommen: Die Länder planten noch im Dezember 2016/Januar 2017 einen gemeinsamen Erlass, der die Mitnahme beziehungsweise den Ausschluss von E-Scootern regeln soll. Vorab war zusätzlich eine Anhörung geplant.

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK), der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) sowie die anderen beteiligten Verbände des „Runden Tisches NRW“ legten einen Entwurf eines Erlasses zur Regelung von Mindestanforderungen an die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für eine gemeinsame Positionierung des Deutschen Behindertenrates (DBR) vor.

In mehreren Diskussionsrunden wurde eine gemeinsame Position sowie der Entwurf erarbeitet. Leider konnten nicht alle Vorschläge mit verarbeitet werden, da wir uns auf das wesentliche konzentrieren müssen. Jedoch sind diese beim BSK registriert und werden in zukünftige Diskussionen

einfließen. Die Positionierung wurde am 23. Januar 2017 im Arbeitsausschuss des Deutschen Behindertenrates vorgestellt, diskutiert und von allen mitgetragen.

Die gemeinsam erarbeitete Position wurde am 7. Februar 2017 vom DBR dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen übergeben. Ziel ist es dann, den Erlass entsprechend der Vorstellungen des BSK und denen des DBR zu verändern.

Hintergrund der Regelungen sind drei Gutachten zu den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen der E-Scooter-Beförderung, die beim Runden Tisch NRW behandelt wurden. Mit den Regelungen wären ein Drittel der E-Scooter mitnahmefähig. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Anbieter von E-Scootern bei Vorliegen einer Rechtsnorm dann schnell nachsteuern und mehr mitnahmefähige Modelle auf den Markt bringen würden – so unsere Hoffnung. Wir hoffen auch, dass es im Sommer 2017 zu einer Lösung kommt. Den weiteren Verlauf

können Sie auf unserer Homepage [www.bsk-ev.org](http://www.bsk-ev.org) verfolgen.

Wir bedanken uns bei allen Verbänden für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. *mm*

Aus Sicht des BSK sind folgende Punkte für einen Erlass zentral:

- Revisionsklausel nach drei Jahren (um technische Neuerungen am E-Scootermarkt zeitnah berücksichtigen zu können sowie zur Hilfsmittelpraxis der Krankenkassen ggf. nachsteuern zu können)
- Akzeptabel: Längenbegrenzung auf 1.200 mm (= 1,2 m), Vierrädrigkeit des E-Scooters sowie weitere technische Vorgaben gemäß der STUVA-Gutachten – dann zwingender Beförderungsanspruch
- keine zwingend vorgeschriebene Scooter-Nutzerschulung
- Klarstellung, dass von der Regelung allein E-Scooter und ihre Mitnahme in Bussen betroffen sind



### Info:

Den Entwurf des Erlasses zur Regelung von Mindestanforderungen an die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV – Bewertende Positionierung des Deutschen Behindertenrats – finden Sie auf der BSK-Homepage unter:

[www.bsk-ev.org/fileadmin/pdf/Arbeitsfelder/Barrierefreiheit/  
Stellungnahme\\_BSK\\_E-Scooter\\_16\\_01\\_17.pdf](http://www.bsk-ev.org/fileadmin/pdf/Arbeitsfelder/Barrierefreiheit/Stellungnahme_BSK_E-Scooter_16_01_17.pdf)